

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
LFW-2018-523647/3-Sr

Bearbeiter/-in: Dr. Jutta Steiner
Tel: (+43 732) 77 20-11806
Fax: (+43 732) 77 20-211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 23.11.2018

– **Fürstlich Schaumburg-Lippische
Forstverwaltung Steyrling; Aufhebung der
Schonzeit und des Mindestfangmaßes für
Hechte im Stausee Klaus**

B E S C H E I D

Mit Eingabe vom 19.11.2018 hat die Schaumburg-Lippische Forstverwaltung Steyrling, 4571 Steyrling 9, neuerlich die Aufhebung der Schonzeit und des Mindestfangmaßes für Hechte im Stausee Klaus beantragt.

Über diesen Antrag ergeht von der Landesregierung als Organ der Landesverwaltung in I. Instanz gemäß § 56 AVG nachstehender

S P R U C H :

- I. Dem Antrag wird Folge gegeben und der Schaumburg-Lippischen Forstverwaltung Steyrling, 4571 Steyrling 9, gemäß § 31 Abs. 3 des Oö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983 i.d.F LGBl. Nr. 55/2018, die Bewilligung zur Entnahme von untermäßigigen und/oder in der Schonzeit befindlichen Hechten unter nachfolgenden Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilt:
 1. Diese Bewilligung ist bis zum **31. Dezember 2023** gültig.
 2. Die Aufhebung des gesetzlichen Mindestfangmaßes und der Schonzeit für Hechte gilt für die Steyr im Bereich des Stausees Klaus und zwar von der Staumauer in Klaus bis zur etwa 7 km flussaufwärts gelegenen Stauwurzel.
 3. Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sowie der Obmann des Fischereireviere Steyr I sind wenigstens eine Woche vor dem geplanten Termin der Befischung in Kenntnis zu setzen.
 4. Laichbereite Exemplare sind abzustreifen und der befruchtete Roggen ist in einer dafür geeigneten Fischzuchtanstalt zu erbrüten.

5. Über die Anzahl der dem Gewässer entnommenen untermaßigen und in der Schonzeit befindlichen Hechte sowie die Menge des gewonnenen Hechtlaichs sind Aufzeichnungen zu führen, welche dem Amt der Oö. Landesregierung jeweils bis längstens 15.1. des darauf folgenden Jahres vorzulegen sind.
 6. Diese Bewilligung ist bei Ausübung des Fischfangs mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
- II. Gemäß Tarifpost 1 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 i.d.g.F, ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 14 Euro innerhalb der in der Gebührenvorschreibung angegebenen Frist zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G :

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Forstverwaltung Steyring hat mit Eingabe vom 19. November 2018 neuerlich die Aufhebung der Schonzeit und des Mindestfangmaßes für Hechte im Stausee Klaus beantragt.

Durch den Aufstau der Steyr im Gemeindegebiet von Klaus kam es zur Umwandlung eines Fließgewässers in einen Abschnitt, der annähernd als stehendes Gewässer einzustufen ist. Diese Biotopumwandlung begünstigt die Entwicklung eines hohen Hechtbestandes. Dies ist aus fachlicher Sicht vor Allem deshalb negativ zu beurteilen, da der gegenständliche Fließgewässerabschnitt ansonsten der Forellenregion zuzuordnen wäre. Sollte der Hechtbestand daher im Stausee zu groß werden, würden dem Bewirtschafter dadurch große fischereiliche Ausfälle erwachsen. Dies zieht wiederum intensive oder kostspielige Besatzmaßnahmen nach sich, um einen entsprechenden Salmonidenbestand aufrecht zu erhalten. Alle bisherigen Versuche, die Hechtpopulation zu verkleinern, wie zB intensivere Befischung des Hechtes im Wege der Angelfischerei, wären nicht effizient genug, um den Hechtbestand kurz zu halten. Eine Befischung der Hechte während der Laichzeit ist daher als geeignete Möglichkeit anzusehen, zumindest eine gewisse Bestandsdezimierung bzw. die oben angesprochene Regulierung des Hechtbestandes zu erreichen. Als Begleitmaßnahme ist es jedoch sicherlich auch erforderlich, das Mindestfangmaß für Hechte aufzuheben, da das für jede Fischart festgelegte Mindestfangmaß gewährleisten soll, dass jeder Fisch bis zum Erreichen der Laichreife geschont werde bzw. zumindest einmal vor Erreichen dieser Größe abgelaicht hat. Aus diesem Grund sollten daher gefangene Junghechte vor Erreichen der Schonzeit nicht mehr ins Gewässer zurückgesetzt werden.

Unter demselben Aspekt ist auch die Aufhebung der Schonzeit zu sehen, wobei es hier außerdem auch noch möglich sein müsste, Laichprodukte zu gewinnen, deren Erbrütung von großem fischereilichen Interesse ist, da Hechtsetzlinge für viele Gewässerbewirtschafter außerordentlich schwer erhältlich sind.

Mit der Aufhebung der Schonzeit und des Mindestfangmaßes ist auch eine Verringerung der Gefahr der Ausbreitung der Hechte in nicht eingestaute Steyrabschnitte verbunden. Es kann daher aus fischereifachlicher Sicht angenommen werden und wie auch vom Bewirtschafter selbst schon festgestellt werden konnte, dass die genannten Maßnahmen geeignet sind, die Hechte im Stausee Klaus zu dezimieren bzw. auf einem erträglichen Maß zu halten, der Bestand dadurch aber insgesamt nicht gefährdet wird.

Am 22. November 2018 führte die fischereifachliche Amtssachverständige aus, dass auf Grund der gleichbleibenden Situation am Stausee Klaus aus fischereifachlicher Sicht keine Bedenken gegen die neuerliche Erteilung einer Bewilligung zum Fischfang während der Schonzeit sowie unter Aufhebung des Mindestfangmaßes für Hechte bei Vorschreibung der im Bescheid vom 14. März 2016, Agrar-440526/29-2016, vorgeschriebenen Auflagen bestehen.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 31 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz dürfen Wassertiere während der für sie festgesetzten Schonzeit nicht gefangen werden. Wassertiere, die während der Schonzeit oder ohne das Mindestfangmaß erreicht zu haben, in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort in das Fischwasser zurückzusetzen.

Laut § 31 Abs. 3 leg. cit. kann die Landesregierung über Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 bewilligen, wenn dies

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden an Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht oder
- e) zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.

Aufgrund der objektiven und schlüssigen Ausführungen der fischereifachlichen Amtssachverständigen steht für die Behörde zweifelsfrei fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung vorliegen.

Da somit die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, konnte die beantragte Bewilligung wiederum erteilt werden.

Die unter Spruchabschnitt 1. bis 6. angeführten Bedingungen, Befristungen und Auflagen gründen sich auf § 31 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz; Spruchabschnitt II. gründet sich auf die dort zitierte Verordnungsstelle.